

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHTSREFERAT

Abteilung Arbeitsrecht /

Dienstrecht / Arbeitsschutz

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-611

Telefax 0721 9175-25-611

AZ: 21/513

erna.doerenbecher@ekiba.de

21. November 2006

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

• Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen
Kommission, im Hause

• Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 9 / 2006

Die wichtigsten Aushanggesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im August diesen Jahres - über das wir Sie mit einem gesonderten Rundschreiben informieren werden - wollen wir zum Anlass nehmen, erneut auf die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Aushang wichtiger Gesetze u. ä. hinzuweisen.

Das Arbeitsrecht enthält in zahlreichen Gebieten Rechtsvorschriften zugunsten der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer. Besondere Bedeutung erlangen z. B. Arbeitszeitregelungen, Vorschriften bezüglich gefährlicher oder gesundheitsgefährdender Arbeiten einerseits sowie Vorschriften zum Schutz besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmergruppen, wie z. B. Jugendliche, Frauen oder Schwerbehinderte andererseits.

In diesen Bereichen wird durch Gesetz, Rechtsverordnung, Verordnung u. ä. häufig dem Arbeitgeber vorgeschrieben, für eine entsprechende Information der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer hinsichtlich dieser Bestimmungen zu sorgen. Der Wortlaut der Rechtstexte ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2006_09__aushanggesetze.doc

In Einzelfällen wird vom Arbeitgeber auch eine weitergehende Unterrichtungspflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangt. Dies ist jedoch in den einzelnen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen.

Die Verletzung der gesetzlichen Aushangpflicht kann bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Arbeitgebers Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers wegen Vertragspflichtverletzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nach sich ziehen, soweit der Verstoß gegen die Aushangpflicht ursächlich für einen entstandenen Schaden geworden ist.

Wegen der Vielzahl der Vorschriften ist eine abschließende Auflistung der einschlägigen Rechtstexte nicht möglich. Wir wollen im Folgenden die in der Praxis wichtigsten Fälle aufführen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Nach § 12 Abs. 5 AGG müssen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie Informationen über die Behandlung von Beschwerden nach § 13 AGG an den dafür zuständigen Stellen der Dienststelle bekannt gemacht werden. Weiterhin müssen die nach § 13 AGG zuständigen Stellen, die für die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden über Benachteiligungen einzurichten sind, bekannt gemacht werden.

Arbeitsstätten-Verordnung

Gemäß § 55 der Arbeitsstätten-Verordnung ist eine Auslage oder ein Aushang zu einem Flucht- und Rettungsplan vorgeschrieben.

Arbeitszeitgesetz

Gemäß § 16 Abs. 1 ArbZG muss der Arbeitgeber einen Abdruck des Arbeitszeitgesetzes, der einschlägigen Rechtsverordnungen und Rechtstexte an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auslegen oder aushändigen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Beschäftigt ein Arbeitgeber regelmäßig mindestens einen Jugendlichen, so ist er gemäß § 47 JArbSchG zum Aushang bzw. zur Auslage dieses Gesetzes verpflichtet.

Ladenschlussgesetz

Ein Abdruck des Gesetzes nebst Rechtsverordnung ist in Verkaufsstellen, in denen regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen (§ 21 LadSchlG).

Mutterschutzgesetz

Es ist in einem Betrieb mit regelmäßig mehr als drei Arbeitnehmerinnen an geeigneter Stelle zur Ansicht auszulegen und auszuhängen (§ 18 MuSchG).

Unfallverhütung

Der Arbeitgeber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII) auszuhändigen und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darüber zu unterrichten, welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, wo deren Geschäftsstellen sind und innerhalb welcher Frist Ansprüche anzumelden sind.

Der auszulegende oder auszuhändigende Text muss leicht lesbar sein; in gewissen Zeitabständen ist eine Erneuerung erforderlich. Bekannt zu machen ist die jeweils geltende Fassung des Textes. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, dass jeweils die geltende Fassung aushängt bzw. ausgehängt wird.

Verschiedene Verlage bieten in Broschüren die Texte der wichtigsten Aushanggesetze an. Wir empfehlen Ihnen, sich eine entsprechende Broschüre zu besorgen und auszuhängen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

II. Nachricht hiervon

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin